

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 28. Dezember

1957

Datum	Inhalt	Seite
21. 12. 1957	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1957 (Nachtragshaushaltsgesetz 1957)	319
21. 12. 1957	Siebentes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebau	322
21. 12. 1957	Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz)	323
21. 12. 1957	Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	324
5. 12. 1957	Verordnung über Anmeldestellen für vom Freistaat Bayern zu erfüllende Ansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz	324
16. 12. 1957	Verordnung über die Bestimmung von gemeinsamen Gerichten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	324
21. 11. 1957	Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 5 Abs. 3 des Gemeindevahlgesetzes	325
—	Berichtigung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Genehmigung von Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)	329
—	Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts	329
—	Berichtigung der Verordnung über die Aufnahme von Verordnungen in die Sammlung	330

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1957 (Nachtragshaushaltsgesetz 1957)

Vom 21. Dezember 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayer. Staates für das Rechnungsjahr 1957 vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 147) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:
Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bayer. Staates für das Rechnungsjahr 1957 wird festgestellt

I. Im Ordentlichen Teil

in Einnahme auf 3 162 700 700 DM
und zwar
an fortdauernden
Einnahmen auf 3 087 590 500 DM
an einmaligen
Einnahmen auf 75 110 200 DM
in Ausgabe auf 3 213 306 600 DM
und zwar
an fortdauernden
Ausgaben auf 2 913 100 800 DM
an einmaligen
Ausgaben auf 300 205 800 DM
Der Ordentliche Haushaltsplan
schließt hiernach mit einem
Fehlbetrag von 50 605 900 DM

II. Im Außerordentlichen Teil

in Einnahme und Ausgabe auf . 307 857 900 DM

2. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Das Staatsministerium der Finanzen wird gemäß § 8 a der Reichshaushaltsordnung (RHO) er-

mächtigt, die im Haushaltsplan 1957 im Ordentlichen Teil bei Einnahme Kap. 13 06 Tit. 91 und im Außerordentlichen Teil bei Einnahme Kap. A 13 06 Til. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von netto 307 274 900 DM sowie die in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1956 vom 24. Juli 1956 (GVBl. S. 139, BayBS III S. 497) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1956 vom 11. Juni 1957 (GVBl. S. 115) und in den vorausgegangenen Rechnungsjahren genehmigten Anlehen zu beschaffen, soweit sie bis zum Ende des Rechnungsjahres 1956 nicht voll auf gekommen sind und zur Deckung der im Außerordentlichen Haushaltsplan 1956 aufgeführten Ausgaben oder der in das Rechnungsjahr 1957 übertragenen Ausgabereste dienen.

3. Art. 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht sich ferner

- a) bis zu einem Höchstbetrag von 10 Millionen DM um die Darlehensbeträge, die über die im Ordentlichen Haushalt bei Einnahme Kap. 13 06 Tit. 91 und im Außerordentlichen Haushalt bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 bereits veranschlagten Beträge von insgesamt 12 703 000 DM hinaus der Freistaat Bayern für förderungswürdige, besonders vordringliche staatliche Maßnahmen erhält sowie
- b) um etwa aufkommende Anlehensbeträge, die wegen längerer Laufzeiten oder sonst günstigerer Bedingungen zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanlehen oder zur Kursstützung aufzunehmender Staatsanlehen verwendet werden.

Artikel 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1957 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Nachtragshaushalt 1957

I. Teil. Ordentlicher

Einzelplan	Vortrag	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag für 1957 DM	+ Für 1957 - treten hinzu - fallen weg DM	Neuer Betrag für 1957 DM
01	Landtag und Senat	36 700	—	36 700
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	276 100	—	276 100
03	Staatsministerium des Innern	56 241 300	+ 6 409 000	62 650 300
04	Staatsministerium der Justiz	61 923 800	+ 700 000	62 623 800
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	69 211 700	—	69 211 700
06	Staatsministerium der Finanzen	101 353 600	+ 1 800 000	103 153 600
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	22 432 100	— 1 153 000	21 279 100
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft -	67 571 700	+ 9 197 800	76 769 500
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	240 580 200	+ 3 000 000	243 580 200
10	Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge	22 320 700	+ 6 104 200	28 424 900
11	Oberster Rechnungshof	1 300	—	1 300
13	Allgemeine Finanzverwaltung	2 349 921 500	+144 772 000	2 494 693 500
		2 991 870 700	+ 170 830 000	3 162 700 700

Staatshaushalt

Gesamtplan

Erste Anlage zum Nachtragshaushaltsgesetz 1957

Ausgaben			+ Überschuß / — Zuschuß		
Bisheriger Betrag für 1957 DM	Für 1957 + treten hinzu — fallen weg DM	Neuer Betrag für 1957 DM	Bisheriger Betrag für 1957 DM	Für 1957 + Überschubhöhung — Zuschubhöhung Überschubminderung DM	Neuer Betrag für 1957 DM
5 600 600	—	5 600 600	— 5 563 900	—	— 5 563 900
2 772 800	—	2 772 800	— 2 496 700	—	— 2 496 700
594 884 100	+ 14 627 000	609 511 100	— 538 642 800	— 8 218 000	— 546 860 800
132 737 900	+ 2 590 000	135 327 900	— 70 814 100	— 1 890 000	— 72 704 100
612 984 700	+ 5 185 300	618 170 000	— 543 773 000	— 5 185 300	— 548 958 300
329 878 200	+ 25 800 000	355 678 200	— 228 524 600	— 24 000 000	— 252 524 600
42 462 800	— 178 100	42 284 700	— 20 030 700	— 974 900	— 21 005 600
153 915 800	+ 20 300 700	174 216 500	— 86 344 100	— 11 102 900	— 97 447 000
150 715 800	—	150 715 800	+ 89 864 400	+ 3 000 000	+ 92 864 400
108 661 700	+ 6 851 000	115 512 700	— 86 341 000	— 746 800	— 87 087 800
3 955 200	—	3 955 200	— 3 953 900	—	— 3 953 900
853 301 100	+ 146 260 000	999 561 100	+ 1 496 620 400	— 1 488 000	+ 1 495 132 400
2 991 870 700	+ 221 435 900	3 213 306 600	—	— 50 605 900	— 50 605 900

Nachtragshaushalt 1957

II. Teil. Außerordentlicher Staatshaushalt

Vortrag	Bisheriger Betrag für 1957 DM	Für 1957 + treten hinzu — fallen weg DM	Neuer Betrag für 1957 DM
Einnahmen	304 311 900	+ 3 546 000	307 857 900
Ausgaben	304 311 900	+ 3 546 000	307 857 900

Zweite Anlage zum Nachtragshaushaltsgesetz 1957

Durchführungsbestimmungen zum Nachtragshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1957

Nr. 4 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1957 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Es wird eingefügt: „Kap. 03 12 Tit. 531 Die Willigung erhöht sich um die Minderausgaben bei Tit. 636 a“

Nach Kap. „06 09 Tit. 302 deckungsfähig mit 06 13 Tit. 300“ wird eingefügt:

„Kap. 06 20 Tit. 301 Die Willigung erhöht sich um die Minderausgaben bei Tit. 302“

An Stelle von „Kap. 08 02 B Tit. 663 mit 661 deckungsfähig bis zu einem Betrag von 1 138 000 DM Kap. 08 02 B Tit. 666 mit 667 deckungsfähig bis zu einem Betrag von 905 500 DM Kap. 08 02 B Tit. 667 mit 666 deckungsfähig bis zu einem Betrag von 160 000 DM“ wird gesetzt:
 „Kap. 08 02 B Tit. 663 mit 661 deckungsfähig bis zu einem Betrag von 224 200 DM Kap. 08 02 B Tit. 666 mit 667 deckungsfähig bis zu einem Betrag von 125 500 DM Kap. 08 02 B Tit. 667 mit 666 deckungsfähig bis zu einem Betrag von 553 700 DM“

Siebentes Gesetz

über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates zu Maßnahmen des nicht-staatlichen Wasser- und Wegebauwes Vom 21. Dezember 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern für die folgenden Maßnahmen Zins- und Tilgungszuschüsse zu Darlehen Dritter zu gewähren, und zwar für die Dauer der Laufzeit dieser Darlehen:

- 1. a) nichtstaatliche Wasserbauten und Bodenkulturunternehmen,
- b) wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Flurbereinigungsunternehmen,
- c) Maßnahmen der landwirtschaftlichen Abwasserwertung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 4,0 Mill. DM

- 2. ländliche Wegebauten (Wirtschaftswege) für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 0,3 Mill. DM
- 3. a) gemeindliche und genossenschaftliche Wasserversorgungsanlagen, b) Maßnahmen der Fernwasserversorgung Franken, c) Juragruppenwasserversorgungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 11,8 Mill. DM
- 4. öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 3,6 Mill. DM
- 5. Wildbach- und Lawinerverbauungen sowie Wasserbauten an öffentlichen und hochwassergefährlichen Gewässern für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 0,3 Mill. DM

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft. München, den 21. Dezember 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Gesetz
über die Landesplanung
(Landesplanungsgesetz)
Vom 21. Dezember 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

- (1) Aufgabe der Landesplanung ist es,
1. die übergeordnete zusammenfassende Planung für eine den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen entsprechende Ordnung des Raumes aufzustellen und die Planung der Entwicklung fortlaufend anzupassen,
 2. die Planungen der einzelnen Geschäftsbereiche der staatlichen Verwaltung (Fachplanungen), die Planungen der Selbstverwaltungskörperschaften und sonstigen Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abzustimmen.
- (2) Die in Abs. 1 Ziff. 2 genannten Planungsträger haben bei Aufstellung ihrer Planungen den Belangen der Raumordnung Rechnung zu tragen. Ihre Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Artikel 2

Landesplanungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr (Landesplanungsstelle). Bezirksplanungsbehörden sind die Regierungen (Bezirksplanungsstelle).

Artikel 3

Zur Mitarbeit an der Landesplanung werden die „Landesplanungsgemeinschaft Bayern“ als Beirat des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr — Landesplanungsstelle — und die Bezirksplanungsgemeinschaften als Beiräte der Regierungen — Bezirksplanungsstellen — gebildet.

Artikel 4

- (1) Die Landesplanungsgemeinschaft Bayern und die Bezirksplanungsgemeinschaften haben die Aufgabe, an der Erstellung von Raumordnungsplänen und bei grundsätzlichen Fragen der Landesplanung und Landesentwicklung durch Gutachten, Anregungen und Anträge mitzuwirken.
- (2) Die Landesplanungsgemeinschaft und die Bezirksplanungsgemeinschaften sind nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, einzuberufen; sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder es beantragt.

Artikel 5

- (1) Als Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaft beruft der Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr Vertreter von Verbänden der Selbstverwaltungskörperschaften und von Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Die Landesplanungsgemeinschaft kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr weitere Vertreter von Verbänden sowie sachkundige Personen, die an der Landesplanung wesentlichen Anteil nehmen, zur Mitarbeit heranziehen. Die Berufung erfolgt durch den Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.
- (3) Die Staatsministerien können zu den Beratungen der Landesplanungsgemeinschaft Vertreter entsenden.
- (4) Den Vorsitz in der Landesplanungsgemeinschaft führt der Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

Artikel 6

Die Landesplanungsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung

durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Artikel 7

- (1) Als Mitglieder der Bezirksplanungsgemeinschaft beruft der Regierungspräsident Vertreter aus den in Artikel 5 Abs. 1 genannten Kreisen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Der Regierungspräsident kann die jeweils beteiligten nachgeordneten Fachbehörden zu den Beratungen der Bezirksplanungsgemeinschaft einladen. Die beteiligten Selbstverwaltungskörperschaften sind zu diesen Beratungen heranzuziehen.
- (3) Den Vorsitz in der Bezirksplanungsgemeinschaft führt der Regierungspräsident oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

Artikel 8

Ist in einer Frage keine Übereinstimmung zwischen der Landesplanungsbehörde und der Landesplanungsgemeinschaft zu erzielen, so entscheidet der Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Artikel 9

- (1) Die Staatsministerien haben alle innerhalb ihrer Geschäftsbereiche beabsichtigten oder zu ihrer Kenntnis gelangten Maßnahmen, die für die Ordnung des Raumes von Bedeutung sein können, dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr — Landesplanungsstelle — so frühzeitig mitzuteilen, daß der Landesplanungsstelle die Wahrnehmung der Belange der Landesplanung noch möglich ist.
- (2) Zu entsprechenden Mitteilungen sind die den Staatsministerien nachgeordneten Behörden gegenüber den Regierungen — Bezirksplanungsstellen — verpflichtet.
- (3) Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen sind verpflichtet, auf Verlangen den Behörden der Landesplanung über Planungen, die für die Landesplanung von Bedeutung sind oder werden können, Auskunft zu erteilen.

Artikel 10

Zur Abstimmung der den Raum beeinflussenden Planungen der einzelnen Planungsträger (Artikel 1 Abs. 1 Ziff. 2) mit den Belangen der Landesplanung (Artikel 1 Abs. 2) führen die in Artikel 2 bezeichneten Behörden, soweit im Einzelfalle erforderlich, ein Raumordnungsverfahren durch. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr trifft hierüber im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien nähere Bestimmungen.

Artikel 11

Zur Durchführung der Aufgaben gemäß Artikel 1 Abs. 1 kann das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit der Landesplanungsgemeinschaft, den beteiligten Dienststellen und Selbstverwaltungskörperschaften Raumordnungspläne für das gesamte Staatsgebiet oder seine Teile aufstellen. Raumordnungspläne sind Pläne, die die Nutzung des Bodens unter den Gesichtspunkten der Landesplanung in den Grundzügen regeln.

Artikel 12

- (1) Durch Verordnung der Staatsregierung können Raumordnungspläne ganz oder in Teilen für verbindlich erklärt werden, um die Durchführung von Planungen übergeordneter Bedeutung sicherzustellen.
- (2) Die Verbindlichkeit ist befristet; sie kann sich auf einen Zeitraum bis zu fünf Jahren erstrecken.
- (3) Die Verbindlichkeitserklärung hat zur Folge, daß Behörden keine Planungen aufstellen, bestehen lassen, genehmigen oder durchführen dürfen, die mit dem für verbindlich erklärten Raumordnungsplan nicht in Einklang stehen oder zu bringen sind.

Artikel 13

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft

und Verkehr im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien und mit der Landesplanungsgemeinschaft.

Artikel 14

Das Gesetz tritt am 15. Oktober 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der Landesplanung vom 6. Juni 1956 (GVBl. S. 103, BayBS IV S. 4) außer Kraft.

München, den 21. Dezember 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Gesetz

zur Ausführung des Personenstandsgesetzes Vom 21. Dezember 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu Eintragungen in das Familienbuch auf Grund eidesstattlicher Versicherungen gemäß § 15 b Abs. 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1126) ist das Staatsministerium des Innern, soweit die Zustimmung allgemein für die Standesämter in Gemeinden bestimmter Größe oder mit bestimmten Einrichtungen erteilt wird.

Art. 2

Die Regierungen sind zuständig für den Vollzug der §§ 44 a Abs. 1, 52 Abs. 2, 57 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes und des § 59 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (BGBl. I S. 1139).

Art. 3

Im übrigen sind zuständige Verwaltungsbehörde oder untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Personenstandsgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes die Kreisverwaltungsbehörden. Sie sind auch zuständig für die Genehmigung zur Bestellung eines besonderen Standesbeamten nach § 53 Abs. 3 Satz 2 des Personenstandsgesetzes.

Art. 4

Aufsichtsbehörden über die Standesämter sind die Kreisverwaltungsbehörden, obere Aufsichtsbehörden die Regierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

Art. 5

Vorschriften, die zur Durchführung des Personenstandsgesetzes, der Ausführungsverordnungen hiezu und dieses Gesetzes ergehen, erläßt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz.

Art. 6

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Verordnung

über Anmeldestellen für vom Freistaat Bayern zu erfüllende Ansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz Vom 5. Dezember 1957

Auf Grund der Ermächtigung durch die Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden

vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56, BayBS I S. 37) und durch § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (GVBl. S. 434, BayBS I S. 19) erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Anmeldestellen für die Ansprüche, die nach dem Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747) der Freistaat Bayern zu erfüllen hat, sind die Finanzmittelstellen München, Augsburg, Landshut, Regensburg, Ansbach und Würzburg des Landes Bayern. Örtlich zuständig ist die Finanzmittelstelle, in deren Bezirk der Anspruchsberechtigte im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs seinen ständigen Aufenthalt hat oder sich der Ort der Geschäftsleitung befindet.

(2) Anmeldestelle für die Ansprüche ausländischer Staatsangehöriger, im Ausland ansässiger Staatenloser und nach ausländischem Recht errichteter juristischer Personen ist die Finanzmittelstelle München des Landes Bayern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

München, den 5. Dezember 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Eberhard, Staatsminister

Verordnung

über die Bestimmung von gemeinsamen Gerichten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Vom 16. Dezember 1957

Auf Grund des § 89 Abs. 1, des § 93 Abs. 1 und des § 94 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1081) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von gemeinsamen Gerichten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 16. Oktober 1957 (GVBl. S. 309) wird verordnet:

§ 1

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, werden zugewiesen:

- 1) dem Landgericht München I für den Bezirk des Oberlandesgerichts München,
- 2) dem Landgericht in Nürnberg für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bamberg und Nürnberg.

§ 2

Die Entscheidung über die Berufung gegen Endurteile und über die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach § 1 zuständigen Landgerichte wird dem Oberlandesgericht München zugewiesen.

§ 3

Die Rechtssachen, für die nach § 54 Abs. 2 Satz 2, § 62 Abs. 4 und § 81 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausschließlich die Oberlandesgerichte zuständig sind, werden dem Obersten Landesgericht zugewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

München, den 16. Dezember 1957

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Anker Müller, Staatsminister

Entscheidung
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 5 Abs. 3 des Gemeindegewahlgesetzes

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Bauern Johann Deininger in Burtenbach, vertreten durch Rechtsanwalt Erich Prieger in Günzburg, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 5 Abs. 3 des Gemeindegewahlgesetzes

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 21. November 1957, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Holzinger,

als Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Lechner, Bamberg,
2. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Elsässer, München,
3. Senatspräsident Dr. Adam, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
4. Landgerichtspräsident Dr. Herrmann, Deggen-dorf,
5. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
6. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
7. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
8. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Tenbörg, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

folgende

Entscheidung:

1. Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindegewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 29. Oktober 1954 (GVBl. S. 256) und vom 12. Januar 1956 (GVBl. S. 13) ist verfassungswidrig und nichtig.
2. Dem Antragsteller sind die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung zu erstatten.

Gründe:

I.

1. Art. 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindegewahlgesetz) — GWG — lautet:

„(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und nicht durch Richterspruch rechtskräftig die Wählbarkeit verloren hat.

(2) Nicht wählbar sind Personen, die

1. unter Klasse I des Teils A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145), sowie bis 30. April 1957 einschließlich auch Personen, die unter Klasse II der genannten Liste fallen, und zwar je solange noch keine rechtskräftige Entscheidung über ihre Einreihung oder kein auf die Einreihung abgestellter Einstellungsbescheid des öffentlichen Klägers vorliegt,
2. als Hauptschuldige, und bis 30. April 1957 einschließlich auch Personen, die als Belastete durch rechtskräftige Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.

(3) Nicht wählbar sind die Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre und Reichsstatthalter zwischen dem 9. März 1933 und dem 8. Mai 1945, die Reichstags- und Landtagsabgeordneten der NSDAP sowie die Richter, Staatsanwälte und Beisitzer des Volksgerichtshofs, es sei denn, sie sind vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen, nicht belastet oder entlastet.

(4)“

Das Staatsministerium des Innern hat in der Entschließung vom 16. 2. 1956 (MABl. S. 103) über „Vollzug des Gemeindegewahlgesetzes, hier: Auslegung des Art. 5 Abs. 3 GWG“ die Auffassung vertreten, daß Personen, die unter Art. 5 Abs. 3 GWG fallen, nicht wählbar seien, wenn sie im Entnazifizierungsverfahren als Mitläufer eingestuft worden seien.

2. Der Bauer Johann Deininger in Burtenbach, der Reichstagsabgeordneter der NSDAP war und durch rechtskräftigen Spruchkammerbescheid vom 19. 10. 1948 in die Gruppe der Mitläufer eingereiht worden ist, wurde für die am 18. 3. 1956 durchgeführte Wahl von einer Wählervereinigung als Bewerber für das Amt des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Burtenbach aufgestellt; auch war er als Kandidat für den Kreistag vorgeschlagen. Die Wahlleiter beanstandeten dies unter Berufung auf die ME vom 16. 2. 1956 mit der Begründung, daß Deininger nach Art. 5 Abs. 3 GWG nicht wählbar sei.

Mit Schreiben vom 30. 5. 1956 hat Deininger beim Bayer. Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, „die Bestimmung des Art. 5 Abs. 3 des Gemeindegewahlgesetzes vom 29. Oktober 1954 bzw. die Auslegung, die diese Vorschrift durch die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 18. (richtig: 16.) 2. 1956 erhalten hat, für verfassungswidrig zu erklären und dem bayerischen Staat die dem Popularkläger entstandenen Kosten und Auslagen aufzuerlegen“.

Zur Begründung wurde im wesentlichen vorgebracht: Art. 5 Abs. 3 GWG in der Auslegung nach der ME vom 16. 2. 1956 sei rechts- und verfassungswidrig. Die Begriffe „nicht betroffen“, „nicht belastet“ und „entlastet“, wie sie Art. 5 Abs. 3 GWG enthalte, seien durch das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus in die Gesetzesterminologie gekommen. Nach diesem Gesetz seien „Belastete“ lediglich Personen, die in die Gruppen I und II eingereiht seien. Minderbelastete seien Personen, die der Gruppe III angehörten, während Mitläufer, die in die Gruppe IV eingereiht seien, nicht als „belastet“ angesehen werden könnten. Das Gemeindegewahlgesetz, das diese Begriffe aus dem Befreiungsgesetz übernommen habe, könne sie nicht in anderer Weise, vor allem nicht enger auslegen, wie das nach dem Befreiungsgesetz möglich sei. Auf keinen Fall sei es gerechtfertigt, den Begriff „belastet“ auch auf Mitläufer auszudehnen. Die durch die ME vom 16. 2. 1956 gegebene Auslegung sei willkürlich und verstoße gegen Art. 2, 7, 12 und 14 BV sowie gegen Art. 33 Abs. 1 und 2 und Art. 28 Abs. 1 und 3 GG.

3. Der Bayerische Landtag, der Bayerische Senat und die Bayerische Staatsregierung wurden zu dem Antrag gehört.

a) Der Landtag beantragte die Abweisung der Popularklage. Sein Vertreter führte zur Begründung aus, Art. 5 Abs. 3 GWG würde nur dann gegen den Verfassungsgrundsatz des allgemeinen und gleichen Wahlrechts (Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, 2 BV) verstoßen, wenn die Regelung ohne triftigen Grund, also völlig willkürlich, getroffen worden wäre. Hiervon könne jedoch keine Rede sein. Eine gedeihliche Entwicklung des demokratischen Lebens erfordere vielmehr, daß die Träger hoher Ämter in der NSDAP und im nationalsozialistischen Staat von der Wählbarkeit auch zu kommunalen Ehrenämtern ausgeschlossen würden, wie sie nach Art. 37 des Landeswahlgesetzes auch nicht

*) Die Entscheidung (Vf. 101 — VII — 56) wird gemäß § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147, BayBS. I S. 24) veröffentlicht.

zu Mitgliedern des Landtags gewählt werden könnten. Zudem verlange die Rücksicht auf das Vertrauen im Ausland, daß auch der Anschein einer Renazifizierung vermieden werde.

b) Der Senat erhob Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrags, weil darin nicht die Verletzung eines durch die Bayer. Verfassung gewährleistet Grundrechts geltend gemacht werde. Die angefochtene Vorschrift sei aber auf jeden Fall durch Art. 184 BV gedeckt. Der Gleichheitssatz des Art. 118 BV könne auch deshalb nicht verletzt sein, weil die im nationalsozialistischen Staat in führender Stellung tätig gewesen Personen nicht auf eine Stufe mit den übrigen Staatsbürgern gestellt werden könnten. Bei dieser Rechtslage komme es nicht darauf an, wie die Worte „nicht belastet“ auszulegen seien; der Senat schließe sich aber der in der ME vom 16. 2. 1956 vertretenen Auffassung an.

c) Die Staatsregierung bezweifelt ebenfalls die Zulässigkeit des Antrags, da die vom Antragsteller angeführten Art. 2, 7, 12 Abs. 1 und 14 BV keine Grundrechte im Sinne des Art. 98 Satz 4 BV zum Inhalt hätten. Auf jeden Fall sei der Antrag aber unbegründet, da Art. 184 BV die angefochtene Bestimmung zur Zeit noch decke, diese also nicht am Maßstab der Verfassung gemessen werden könne. Bei Beratung des mit Art. 5 Abs. 3 GWG inhaltlich voll übereinstimmenden Art. 37 Abs. 3 LWG sei der Landtag nach eingehender Erörterung des Für und Wider zu dem Ergebnis gekommen, daß der Ausschluß der in dieser Bestimmung angeführten Personengruppen von der Wählbarkeit nach der gegebenen politischen Lage noch als notwendig zu erachten sei, weil bei ihnen noch nicht die Gewähr für eine völlige Abkehr vom Gedankengut des Nationalsozialismus bestehe; diese Gründe seien auch heute noch maßgebend. Gegen Art. 5 Abs. 3 GWG könne ein durchgreifender Einwand auch nicht daraus hergeleitet werden, daß die Bundeswahlgesetze von 1953 und 1956 eine andere Regelung getroffen hätten. Der bayerische Gesetzgeber sei daher bei Änderung des Gemeindegewahlgesetzes im Jahre 1954 durch Bundesrecht nicht gehindert gewesen, die Ausnahmebestimmung des Art. 5 Abs. 3 GWG zu erlassen. Die ME vom 16. 2. 1956 könne nicht Gegenstand einer Popularklage nach Art. 98 Satz 4 BV sein, da sie nur eine Meinungsäußerung des Staatsministeriums des Innern zur Auslegung des Art. 5 Abs. 3 GWG, nicht aber eine die Behörden und noch weniger die Allgemeinheit bindende Anordnung darstelle. Das Staatsministerium des Innern habe im übrigen in der genannten Entschließung den Art. 5 Abs. 3 GWG richtig ausgelegt.

4. Der Antragsteller hat demgegenüber in seinem Schriftsatz vom 14. 9. 1956 geltend gemacht, daß Art. 5 Abs. 3 GWG mit Art. 33 Abs. 1 und 2 GG nicht im Einklang stehe. Da die darin anerkannten Grundsätze auch für Bayern unbedingt verbindlich seien, stelle ihre Nichtbeachtung auch einen Verstoß gegen die Bayer. Verfassung dar. Auf jeden Fall sei aber die Auslegung durch das Staatsministerium des Innern verfassungswidrig, weil sie zu einer willkürlichen Verschärfung eines Ausnahmegesetzes führe und das Grundrecht des Art. 116 BV verfassungswidrig einschränke.

5. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

II.

1. Der Antragsteller greift in erster Linie die Auslegung an, die das Staatsministerium des Innern in seiner Entschließung vom 16. 2. 1956 dem Art. 5 Abs. 3 GWG gegeben hat. Diese Entschließung, die sich darauf beschränkt, die Rechtsauffassung des Ministeriums den unterstellten Behörden bekanntzugeben, kann mit der Popularklage nach Art. 98 Satz 4 BV nicht angefochten werden (vgl. VGH n. F.

6 II 35/55). Aus dem Vorbringen des Antragstellers geht jedoch eindeutig hervor, daß er den Art. 5 Abs. 3 GWG selbst anfechten will, wenn die Verfassungswidrigkeit der ME vom 16. 2. 1956 nicht festgestellt werden kann. Da der Antragsteller in seinem Schriftsatz vom 14. 9. 1956 auch den Art. 116 BV, der ein Grundrecht enthält (VGH n. F. 2 II 14/27), ausdrücklich als verletzt bezeichnet hat, bedarf es keiner Prüfung, ob die übrigen von ihm angeführten Verfassungsbestimmungen (insbesondere Art. 12 Abs. 1 i. V. mit Art. 14 Abs. 1 und 2) Grundrechte gewährleisten. Der Antrag ist somit zulässig (Art. 98 Satz 4 BV, § 54 Abs. 1 VfGHG). Soweit der Antragsteller auch die Verletzung des Grundgesetzes rügt, ist der Bayer. Verfassungsgerichtshof zur Nachprüfung nicht zuständig.

2. Es erscheint geboten, zunächst die Entwicklung der Vorschriften der Gemeindegewahlgesetze aufzuzeigen, soweit sie sich auf die Wählbarkeit der vom Befreiungsgesetz betroffenen Personen beziehen.

a) Nach dem Gemeindegewahlgesetz vom 27. 2. 1948 (GVBl. S. 19) — Art. 5 Abs. 2 i. V. mit Art. 2 Abs. 2 und 3. — waren von der Wählbarkeit ausgeschlossen Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete sowie ehemalige Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen HJ und BDM), solange noch keine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung vorlag. Personen, die rechtskräftig in die Gruppe der Mitläufer eingestuft waren, besaßen demnach ausnahmslos das passive Wahlrecht.

b) Diesen Rechtszustand änderte das Gemeindegewahlgesetz vom 16. 2. 1952 (GVBl. S. 49). Nach seinem Art. 5 Abs. 2 i. V. mit Art. 2 Abs. 2 waren nicht wählbar Hauptschuldige, Belastete sowie ehemalige Mitglieder der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossener Verbände, „sofern sie unter eine der Kategorien fallen, welche auf der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind, es sei denn, sie sind vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen oder entlastet“. Diese Liste umfaßte

1. die Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre und Reichsstatthalter nach dem 9. 3. 1933,
2. die Politischen Leiter der Partei bis herunter zum Kreisleiter (ausschließlich der Kreisamtsleiter),
3. die Reichstags- und Landtagsabgeordneten der NSDAP,
4. die Führer der Allgemeinen SS bis herunter zum Sturmbannführer einschließlich,
5. die Richter, Staatsanwälte und Beisitzer des Volksgerichtshofs.

Diese Personen waren also, auch wenn sie rechtskräftig als Mitläufer eingestuft waren, von der Wählbarkeit ausgeschlossen; insofern war somit eine Verschärfung gegenüber der Regelung vom Jahre 1948 eingetreten.

c) Durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 11. 8. 1954 (GVBl. S. 161) wurden die Bestimmungen des Gemeindegewahlgesetzes über die Wählbarkeit neu gefaßt. Nicht wählbar waren hiernach Hauptschuldige und zwar unbefristet; für Belastete war der Ausschluß von der Wählbarkeit nur noch bis 30. 4. 1957 vorgesehen; rechtskräftig eingestufte Mitläufer waren wiederum unbeschränkt wählbar.

d) Bereits durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des kommunalen Wahlrechts vom 28. 10. 1954 (GVBl. S. 253) wurde diese Regelung teilweise umgestaltet. Beibehalten wurde der dauernde Ausschluß der Hauptschuldigen von der Wählbarkeit sowie der Ausschluß der Belasteten bis zum 30. 4. 1957. § 1 Nr. 4 des Gesetzes fügte im Rahmen einer Neufassung des Art. 5 GWG den — im vorliegenden Verfahren angefochtenen — Abs. 3 ein, nach dem nicht wählbar sind „die Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre und Reichsstatthalter zwischen dem 9. März 1933 und dem

8. Mai 1945, die Reichstags- und Landtagsabgeordneten der NSDAP sowie die Richter, Staatsanwälte und Beisitzer des Volksgerichtshofs, es sei denn, sie sind vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen, nicht belastet oder entlastet". Der Gesetzgeber war damit grundsätzlich wieder zu der Regelung vom Jahre 1952 zurückgekehrt, hatte jedoch den betroffenen Personenkreis eingengt und dabei den „nicht betroffenen oder entlasteten“ Amtsträgern diejenigen gleichgestellt, die „nicht belastet“ sind.

e) Das Gesetz zur Änderung des Gemeindegewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes vom 19. 12. 1955 (GVBl. S. 275), das zur Neufassung des Gemeindegewahlgesetzes durch Bekanntmachung vom 12. 1. 1956 (GVBl. S. 13) führte, hat an dem unter Buchst. d dargelegten Rechtszustand nichts geändert; Art. 5 GWG blieb unberührt.

3. Der Antragsteller ist der Ansicht, die Worte „nicht belastet“ in Art. 5 Abs. 3 GWG hätten die Bedeutung „nicht in die Gruppe der Belasteten (oder Hauptschuldigen) eingereiht“; er will also die Mitläufer mit dieser Auslegung als nicht belastet im Sinne dieser Vorschrift behandelt wissen. Diese Auffassung ist unzutreffend. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes. Wenn der Gesetzgeber im letzten Halbsatz des Art. 5 Abs. 3 GWG alle nicht unter die Gruppen I und II fallenden Personen hätte ausnehmen wollen, hätte es einer eigenen Anführung der Nichtbetroffenen und Entlasteten nicht bedurft; denn der Begriff „nicht belastet“, wie ihn der Antragsteller verstehen will, würde die Nichtbetroffenen und Entlasteten ohne weiteres mitumfassen. Die Auffassung des Antragstellers wird auch durch die Entstehungsgeschichte des der angefochtenen Vorschrift wörtlich entsprechenden Art. 37 Abs. 3 LWG 1954 widerlegt. Im Rechts- und Verfassungsausschuß des Bayer. Landtags (227. Sitzung vom 22. 7. 1954) hat der Abgeordnete Bezold darauf aufmerksam gemacht, daß in diesem Absatz am Schluß nach den Worten „nicht betroffen“ eingefügt werden müsse „nicht belastet“, da es auch Entscheidungen gebe, die feststellten, der Betroffene sei nicht belastet. Auch bei der Beratung des Art. 37 Abs. 3 LWG 1954 im Landtag und im Senat wurde klar zum Ausdruck gebracht, daß die darin bezeichneten Amtsträger vom Wahlrecht auch dann ausgeschlossen sein sollten, wenn sie als Mitläufer eingruppiert seien (vgl. Sten. Berichte über die Verhandlungen des Bayer. Landtags vom 5. und 6. 8. 1954, Bd. VII S. 1958 ff, 1975 ff; Sten. Ber. über die Verhandlungen des Bayer. Senats vom 6. 8. 1954, Band 7 S. 324 ff). Es ist schließlich auch nicht richtig, wenn der Antragsteller meint, Art. 5 Abs. 3 GWG stehe bei dieser Auslegung im Widerspruch zur Terminologie des Befreiungsgesetzes. Dieses Gesetz kennt den Begriff „nicht belastet“ in Art. 33 Abs. 5 letzter Satz und versteht darunter überhaupt nicht belastete Personen, d. h. solche, die zunächst in der Anlage zum Befreiungsgesetz als unter das Gesetz fallend anzusehen waren, dann aber in einem gegen sie eingeleiteten Verfahren die gegen sie sprechenden Vermutungen widerlegt haben und frei von Belastung befunden worden sind (vgl. dazu Schullze, Anm. 3 b zu Art. 4 und Anm. 32 zu Art. 33 BefrG).

4. Mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 5 Abs. 2 GWG 1952 — siehe oben 2 b — hat sich der Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung vom 31. 3. 1953 (GVBl. S. 59 = VGH n. F. 6 II 35) befaßt. Er hat den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung abgewiesen, da Art. 184 BV den Ausschluß der Wählbarkeit der in der Liste zu Art. 5 GWG 1952 aufgeführten ehemaligen NS-Funktionäre noch zu decken vermöge und die Betroffenen sich deshalb insoweit auf verfassungsmäßige Rechte nicht berufen könnten.

Als diese Entscheidung erging, war die Wählbarkeit der vom Befreiungsgesetz betroffenen Personen so geregelt, daß nicht wählbar waren Hauptschul-

dige und Belastete ausnahmslos, ferner Mitläufer, sofern sie zu dem in der oben unter 2 b wiedergegebenen Liste genannten Personenkreis gehörten (Art. 5 Abs. 2 GWG 1952; vgl. auch Art. 37 Abs. 2 LWG i. d. Fassung des — Ersten — Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. 7. 1950, GVBl. S. 107). Der Gesetzgeber beurteilte die politische Lage damals also dahin, daß von den bezeichneten Gruppen noch eine politische Gefahr drohe, die ihren Ausschluß vom passiven Wahlrecht erforderlich mache. Von dieser Auffassung ist der Gesetzgeber inzwischen in einem wesentlichen Punkt abgegangen: Im Zweiten Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung vom 11. 8. 1954 (GVBl. S. 161) — Art. 3 Abs. 3 — hat er für die Gruppe der Belasteten bestimmt:

„Die Sühnemaßnahme des Verlustes der Wählbarkeit nach Art. 16 Ziff. 6 des Befreiungsgesetzes ist ab 1. Mai 1957 erlassen. Diese Sühnemaßnahme wird vom gleichen Tag ab nicht mehr verhängt.“

Dementsprechend hat der Gesetzgeber in dem bereits angeführten Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 des Zweiten Abschlußgesetzes das Gemeindegewahlgesetz von 1952 dahin geändert, daß nur noch Hauptschuldige und — bis zum 30. 4. 1957 — Belastete von der Wählbarkeit ausgeschlossen waren. Er hat dann allerdings durch Gesetz vom 28. 10. 1954 (vgl. oben 2 d) in Übereinstimmung mit dem Landeswahlgesetz vom 11. 8. 1954 (GVBl. S. 177) — Art. 37 Abs. 3 — aus der Gruppe der Mitläufer dem in der angefochtenen Bestimmung genannten Personenkreis das passive Wahlrecht wiederum genommen; geblieben ist aber die Regelung, daß die Belasteten, sofern sie nicht zu dem gleichen Personenkreis gehören, ab 1. 5. 1957 das passive Wahlrecht erhalten.

5. Die entscheidende Frage geht dahin, ob die vorstehende Regelung, nach der die Belasteten von einem bestimmten Zeitpunkt an die Wählbarkeit wieder erlangen, eine kleine Gruppe von Personen jedoch, auch wenn sie rechtskräftig als Mitläufer eingestuft sind, wegen ihrer früheren politischen Stellung auf unbegrenzte Zeit vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen wird, ihre Rechtfertigung in Art. 184 BV finden kann. Der Verfassungsgerichtshof hat zur Auslegung dieser Verfassungsnorm bereits in seiner Entscheidung vom 10. 6. 1950 (irrig veröffentlicht unter dem Datum vom 24. 4. 1950) — GVBl. S. 97/104 f = VGH n. F. 3 II 28/48 — ausgesprochen, daß Art. 184 BV nicht den Sinn habe, den Gesetzgeber dauernd von den ihm durch Verfassung und Recht gezogenen Schranken völlig zu entbinden. Die Vorschrift stelle sich als Ausnahme- und Übergangsbestimmung dar. Sie sei eng auszuulegen und erlaube ein Abgehen von den rechtsstaatlichen und verfassungsmäßigen Garantien nur in dem Maße, als dies durch das Bedürfnis einer gerechten und sinnvollen Entnazifizierung dringend erforderlich werde.

An diesen Grundsätzen wird festgehalten. Art. 184 BV läßt also nicht beliebige Maßnahmen zu; der Gesetzgeber muß vielmehr, wenn er Ausnahmebestimmungen auf Grund dieser Verfassungsvorschrift erlassen will, insbesondere beachten, daß sich die vorgesehenen gesetzlichen Eingriffe in den Rahmen der gesamten zur Bekämpfung des Nationalsozialismus ergangenen Regelung einfügen und mit der sich daraus ergebenden Beurteilung der politischen Gefahrenlage im Einklang stehen. Diesen Anforderungen wird die angefochtene Bestimmung nicht gerecht:

Auszugehen ist von dem Zweiten Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung vom 11. 8. 1954. Hier hat der Gesetzgeber klargestellt, in welchem Umfang er noch eine vom Nationalsozialismus ausgehende Gefahr für gegeben erachtet. Er hat, wie bereits dargelegt wurde, eine grundsätzliche Entscheidung dahin getroffen, daß Personen, die im Spruchkammerverfahren in die Klasse II — Belastete — eingereiht worden sind und damit kraft

Gesetzes die Wählbarkeit verloren haben, am 1. 5. 1957 das passive Wahlrecht wieder erlangen. Sie können also von diesem Zeitpunkt an im öffentlichen Leben als Landtagsabgeordnete, Landräte, Bürgermeister usw. wieder tätig werden; eine Gefahr für die Demokratie wurde darin nicht mehr gesehen. Im Gegensatz zu dieser Regelung schließt der angefochtene Art. 5 Abs. 3 GWG eine kleine Gruppe von Personen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus bestimmte Ämter bekleidet haben, ohne zeitliche Begrenzung auch dann von der Wählbarkeit aus, wenn sie im Spruchkammerverfahren rechtskräftig als Mitläufer eingestuft worden sind. Wählbar sind demnach ab 1. 5. 1957 wieder Personen, die nach der Begriffsbestimmung des Art. 7 Abs. I BefrG „die Gewaltherrschaft der NSDAP wesentlich gefördert“, ihre Stellung „zu Gewalttätigkeiten oder sonst zu ungerechten Maßnahmen ausgenutzt“ oder sich als „überzeugte Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erwiesen“ haben. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sollen dagegen nach der angefochtenen Vorschrift die darin bezeichneten Amtsträger sein, auch wenn sie eine gegen sie bestehende gesetzliche Schuldvermutung (vgl. Art. 6 und 10 BefrG) widerlegt haben und durch rechtskräftige Spruchkammerentscheidung festgestellt ist, daß sie „nicht mehr als nominell am Nationalsozialismus teilgenommen oder ihn nur unwesentlich unterstützt“ haben (Art. 12 Abs. I BefrG).

Diese in Art. 5 Abs. 3 GWG vorgeschriebene Sonderbehandlung eines Teiles der Mitläufer wird durch Art. 184 BV nicht gedeckt. Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß es sich bei dem betroffenen Personenkreis um ehemalige Inhaber besonders verantwortlicher Stellungen handle, denen schon deshalb eine neuerliche politische Betätigung verwehrt werden müsse. Denn das Gemeindegewahlgesetz knüpft in seinen Vorschriften über die Wählbarkeit (Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 3 letzter Halbsatz) — ebenso wie das Landeswahlgesetz — ausdrücklich an die Regelung des Befreiungsgesetzes und die Ergebnisse der Spruchkammerverfahren an, stellt also auf die sich hiernach ergebende politische Belastung ab. Wenn aber der Gesetzgeber einmal diesen Maßstab gewählt hat und ihn als verbindlich für die Beurteilung der Wählbarkeit anerkennt, dann kann er sich nicht zu Ungunsten einer kleinen Personengruppe davon lösen und diese, sofern es sich um Mitläufer handelt, ohne Rücksicht auf ihre Eingruppierung nach dem Befreiungsgesetz unter Anknüpfung an neue Merkmale vom passiven Wahlrecht ausschließen; es kann nunmehr, nachdem der Gruppe der Belasteten das passive Wahlrecht wieder zuerkannt wird, auch nicht mehr gesagt werden, es handle sich insoweit um eine von Art. 184 BV gedeckte Selbstschutzmaßnahme des Staates. Die in Art. 5 Abs. 3 GWG enthaltene Regelung begegnet darüber hinaus auch deshalb Bedenken, weil für die darin aufgeführten Personen keine Möglichkeit vorgesehen ist, die in der angefochtenen Bestimmung zum Ausdruck kommende kollektive Vermutung, sie seien auf unbegrenzte Zeit politisch untragbar, für ihre Person zu widerlegen oder auch nur auf dem Wege über Art. 53 BefrG i. d. Fassung des Zweiten Abschlußgesetzes (Art. 4 Nr. 5) zu erreichen, daß der Ausschluß von der Wählbarkeit nachträglich aufgehoben wird.

Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit der Auffassung, die der Bayer. Senat in seiner Sitzung vom 6. 8. 1954 (Sten. Berichte, Band 7 S. 324 ff) vertreten hat. Er hat damals die Gültigkeit des mit der angegriffenen Vorschrift wörtlich übereinstimmenden Art. 37 Abs. 3 LWG 1954 mit der Begründung verneint, es sei „nicht gerechtfertigt, die in dem neuen Abs. 3 aufgezählten Personen schlechter zu stellen als die in Gruppe I und II des Befreiungs-

gesetzes erfaßten Hauptschuldigen und Belasteten“; der Senat hat deshalb Einwendungen erhoben, die aber vom Landtag nicht berücksichtigt wurden.

Es sei im übrigen auch noch darauf hingewiesen, daß das Bundeswahlrecht Beschränkungen, wie sie die angefochtene Vorschrift enthält, nicht vorsieht. Schon das Bundeswahlgesetz vom 8. 7. 1953 (BGBl. I S. 470) schloß lediglich denjenigen von der Wählbarkeit aus, der „nach den Vorschriften zur Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldiger (Gruppe I) oder Belasteter (Gruppe II) eingestuft ist“; das Bundeswahlgesetz vom 7. 5. 1956 (BGBl. I S. 383) kennt auch solche Beschränkungen nicht mehr. Ebenso wenig sind, soweit ersichtlich, Regelungen, die dem Art. 5 Abs. 3 GWG entsprechen würden, in den Wahlgesetzen der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland enthalten.

Es kann schließlich nicht unbeachtet bleiben, daß das Bundesrecht die Ausschaltung von Personen, die sich gegen die demokratische Grundordnung stellen, auf anderem Wege vorsieht. Nach § 39 Abs. 2 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Falle des Art. 18 GG das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkennen, nach §§ 85, 98 StGB hat bei Verurteilung wegen bestimmter politischer Straftaten die gleiche Möglichkeit der Strafrichter.

6. Da somit — wie dargelegt — Art. 184 BV die angefochtene Vorschrift nicht zu decken vermag, greifen die Grundrechtsgarantien der Bayer. Verfassung ein. Nach Art. 116 BV sind alle Staatsangehörigen — nunmehr nach Art. 33 Abs. 1 GG alle Deutschen im Sinne des Art. 116 GG — ohne Unterschied entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen. Art. 94 Abs. 2 BV bestimmt, daß die öffentlichen Ämter allen wahlberechtigten Staatsbürgern nach ihrer charakterlichen Eignung, nach ihrer Befähigung und ihren Leistungen offenstehen. Es kann dahingestellt bleiben, in welchem Verhältnis Art. 94 Abs. 2 und Art. 116 BV zueinander stehen; denn die letztgenannte Verfassungsbestimmung begründet auf jeden Fall, auch wenn sie teilweise durch Art. 94 Abs. 2 BV modifiziert sein sollte, ein Grundrecht (vgl. VGH n. F. 6 II 35/51). Der Zugang zu den öffentlichen Ämtern darf hiernach nicht beliebigen Beschränkungen unterworfen, sondern lediglich unter den Gesichtspunkten der Befähigung, der Leistung und der charakterlichen Eignung eingengt werden. Der Gesetzgeber kann dabei keinesfalls eine unwiderlegbare generelle Vermutung dahin aufstellen, daß allen früheren Inhabern bestimmter politischer Stellungen, wie sie in Art. 5 Abs. 3 GWG aufgeführt sind, die Befähigung oder die charakterliche Eignung zur Bekleidung kommunaler Ämter fehle, zumal dann, wenn er diese Voraussetzungen sonst bei den Belasteten für gegeben erachtet. Auch Art. 98 Satz 2 BV kann zur Rechtfertigung der angegriffenen Vorschrift nicht herangezogen werden. Es kann unerörtert bleiben, ob diese Verfassungsnorm im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 GG weitergehende Beschränkungen des Zugangs zu den öffentlichen Ämtern überhaupt noch zuläßt, da die Voraussetzungen des Art. 98 Satz 2 BV hier keinesfalls allgemein gegeben sind; sollte im Einzelfall die öffentliche Sicherheit etwa die Ausschaltung einer bestimmten Person erfordern, so bieten die bereits oben angeführten Bestimmungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Strafgesetzbuchs eine hinreichende Sicherung.

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, daß Art. 5 Abs. 3 GWG das in Art. 116 BV gewährleistete Grundrecht verfassungswidrig einschränkt.

7. Die Folge ist, daß der Verfassungsgerichtshof die angefochtene Vorschrift für nichtig zu erklären hat (Art. 98 Satz 4 BV). Nichtig ist die Vorschrift von Anfang an, d. h. seit ihrer Verkündung im Rahmen

des Gesetzes vom 28. 10. 1954 (s. oben 2 d). Es besteht für den Verfassungsgerichtshof keine Möglichkeit, die Nichtigkeit der Vorschrift erst für einen späteren Zeitpunkt festzustellen, da ihr der oben angezeigte Mangel von Anfang an anhaftete, im übrigen die Festlegung eines solchen späteren Zeitpunktes auch einen unzulässigen Eingriff in die Willensbildung des Gesetzbuches darstellen würde. Ebenso wenig kann der Verfassungsgerichtshof die angefochtene Vorschrift teilweise — soweit sie sich auf Belastete bezieht — aufrechterhalten. Denn es ist nicht eindeutig erkennbar, daß der Gesetzgeber, wenn er die Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses der Mitläufer von der Wählbarkeit erkannt hätte, die Sonderregelung, wie sie Art. 5 Abs. 3 GWG enthält, lediglich hinsichtlich der — damals ohnehin noch durch Art. 16 Nr. 6 BefrG von der Wählbarkeit ausgeschlossenen — Belasteten getroffen hätte. Der Verfassungsgerichtshof würde also bei einer teilweisen Aufrechterhaltung der angefochtenen Vorschrift ebenfalls in die Kompetenz des Gesetzgebers eingreifen (vgl. dazu BVerfGE 2, 380/405/406; 4, 219/234). Es bedarf deshalb im vorliegenden Verfahren keiner Prüfung, ob es mit der Verfassung vereinbar gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber für Belastete,

welche die in Art. 5 Abs. 3 GWG bezeichneten Funktionen ausgeübt haben, den Verlust der Wählbarkeit über den 30. 4. 1957 hinaus aufrechterhalten hätte.

8. Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 Satz 1 VfGHG). Es erschien angebracht, Kostenerstattung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 VfGHG, § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 24. 5. 1948 (GVBl. S. 121) i. d. Fassung vom 18. 3. 1954 (GVBl. S. 212) anzuordnen.

gez. Dr. Holzinger	Lechner	Dr. Elsässer
gez. Dr. Adam	Dr. Herrmann	Dr. Stürmer
gez. Dr. Kolb	Dr. Bohley	Dr. Tenbörg.

Berichtigung

In § 1 der **Verordnung über die Zuständigkeit zur Genehmigung von Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)** vom 5. September 1957 (GVBl. S. 211) muß es anstelle von „§ 13 Abs. 1 bis 4“ heißen: „§ 13 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4“.

Berichtigung

des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 233)

In der Anlage, Verzeichnis der in die Sammlung gemäß Art. 1 aufgenommenen Vorschriften, Erster Teil, Gesetze und Gesetzesteile, muß es

statt

171. die Artikel 2, 4—6, 7 Abs. 1, 7 Abs. 2 Halbsatz 1, 7 Abs. 2 Halbsatz 5 und 6, 7 Abs. 2 Halbsatz 8, 7 Abs. 6 und 7 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und über versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 17. Dezember 1954 (GVBl. S. 325);

und statt

220. die Artikel 1—3, 4 Abs. 1—4, 4 Abs. 5 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „in den Landesteilen rechts des Rheins unter Zustimmung der Gemeindeversammlung“, „oder in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten“, 4 Abs. 5 Satz 2 und 3, 5, 6 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „der Gemeindeverwaltung oder dem“, 6 Abs. 2, 7 mit Ausnahme der Worte „des Gemeindeausschusses in Landgemeinden oder“, 8—13, 14 Abs. 1, 14 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme des Wortes „endgültig“, 15—32 des Gesetzes, die Abmarkung der Grundstücke betreffend, vom 30. Juni 1900 (GVBl. S. 553);

a) die Bekanntmachung, die Amtsbezeichnung der etatsmäßigen Staatsbeamten betreffend, vom 21. Juli 1920 (GVBl. S. 372);

heißen.

richtig

171. die Artikel 1, 2, 4—6, 7 Abs. 1, 7 Abs. 2 Halbsatz 1, 7 Abs. 2 Halbsatz 5 und 6, 7 Abs. 2 Halbsatz 8, 7 Abs. 6 und 7 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und über versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 17. Dezember 1954 (GVBl. S. 325);

richtig

220. die Artikel 1—3, 4 Abs. 1—4, 4 Abs. 5 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „in den Landesteilen rechts des Rheins unter Zustimmung der Gemeindeversammlung“, „oder in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten“, 4 Abs. 5 Satz 2 und 3, 5, 6 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „der Gemeindeverwaltung oder dem“, 6 Abs. 2, 7 mit Ausnahme der Worte „des Gemeindeausschusses in Landgemeinden oder“, 8—13, 14 Abs. 1, 14 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme des Wortes „endgültig“, 15—25, 27—32 des Gesetzes, die Abmarkung der Grundstücke betreffend, vom 30. Juni 1900 (GVBl. S. 553);

a) die Bekanntmachung, die Amtsbezeichnung der etatsmäßigen Staatsbeamten betreffend, vom 21. Juli 1920 (GVBl. S. 367);

Bayerische Staatskanzlei

Berichtigung

der Verordnung über die Aufnahme von Verordnungen in die Sammlung vom 25. Juni 1957 (GVBl. S. 259)

In der Anlage, Verzeichnis der in die Sammlung gemäß § 1 aufgenommenen Vorschriften, muß es
statt

441. die §§ 1 Abs. 1, 1 Abs. 2 Satz 1, 1 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme der Worte „(die Staatshauptkasse die Entscheidung der Rechnungskammer)“, 1 Abs. 2 Satz 3 und 4, 2, 3 der Bekanntmachung über die Vertretung des Bayerischen Staates als Drittschuldner bei Forderungspfändungen vom 11. November 1933 (GVBl. S. 438);
a) die Verordnung über die Entschädigung für reblausverseuchte Weinberge vom 18. Dezember 1956 (GVBl. S. 384);

und statt

491. die §§ 1 Abs. 1 und 2, 1 Abs. 3 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „im Benehmen mit der Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerte“, 1 Abs. 3 Satz 2 und 3, 1 Abs. 4—6, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2 mit Ausnahme der Worte „und im zuständigen Kreisamtsblatt der Bekanntmachung zum Vollzuge des Gesetzes vom 17. August 1918 über die Änderung des Berggesetzes vom 18. August 1918 (GVBl. S. 556);

heißen.

richtig

441. die §§ 1 Abs. 1, 1 Abs. 2 Satz 1, 1 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme der Worte „(die Staatshauptkasse die Entscheidung der Rechnungskammer)“, 1 Abs. 2 Satz 3 und 4, 2, 3 der Bekanntmachung über die Vertretung des Bayerischen Staates als Drittschuldners bei Forderungspfändungen vom 11. November 1933 (GVBl. S. 438);
a) die Verordnung **zur Änderung der Bekanntmachung über die Vertretung des Bayerischen Staates als Drittschuldners bei Forderungspfändungen** vom 18. Dezember 1956 (GVBl. S. 384);

richtig

491. die §§ 1 Abs. 1 und 2, 1 Abs. 3 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „im Benehmen mit der Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerte“, 1 Abs. 3 Satz 2 und 3, 1 Abs. 4—6, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2 mit Ausnahme der Worte „und im zuständigen Kreisamtsblatt“ der Bekanntmachung zum Vollzuge des Gesetzes vom 17. August 1918 über die Änderung des Berggesetzes vom 18. August 1918 (GVBl. S. 556);

Bayerische Staatskanzlei